

Einige Hinweise  
zur Gestaltung des Softwareüberlassungsvertrags zwischen  
Anwender und Hersteller  
im Hinblick auf Software Escrow:

Da der Software Escrow Vertrag in engem Zusammenhang mit dem Softwareüberlassungsvertrag besteht, wollen wir für Interessierte einige Hinweise in Sachen Vertragsgestaltung des Softwareüberlassungsvertrags geben:

- Bereits im Softwareüberlassungsvertrag sollte die Verpflichtung zur Hinterlegung des Quellcodes bei ESCROW EUROPE geregelt werden.
- Im Idealfall werden Softwareüberlassungsvertrag und Software Escrow Vertrag gleichzeitig verhandelt und abgeschlossen, damit spätere Streitigkeiten vermieden werden können.
- Wenn dies nicht möglich ist, so sollte bereits im Softwareüberlassungsvertrag eine Frist bis wann der Escrowvertrag mit ESCROW EUROPE abgeschlossen sein muss festgelegt werden.  
Hinweis: der nachträgliche Vollzug einer Escrowvereinbarung aus dem Softwareüberlassungsvertrag, kurz vor Entstehen eines Herausgabegrundes (z.B. Insolvenz), eröffnet die Widerrufsmöglichkeit durch den Insolvenzverwalter nach §§130ff. InSO wegen Gläubigerbenachteiligung. Aus diesem Grund sollte man für eine zeitnahe Umsetzung der Escrowvereinbarung aus dem Softwareüberlassungsvertrag sorgen.
- Im Softwareüberlassungsvertrag sollten bereits die Nutzungsrechte des Anwenders im Falle der Herausgabe des Quellcodes durch ESCROW EUROPE geregelt sein.

Nachstehend finden Sie einen Auszug aus den wichtigsten Bestimmungen unseres Standard Escrow-Vertrags zu Ihrer Information.

## SOURCE CODE ESCROW VERTRAG

1. NAME des SOFTWAREHERSTELLERS  
mit Sitz in .....,  
.....,  
vertreten durch .....,  
nachstehend "**Lizenzgeber**" genannt,
  
2. NAME des ANWENDERS/NUTZERS,  
mit Sitz in.....,  
.....,  
vertreten durch XXXXXXXXXX,  
nachstehend "**Nutzer**" genannt,
  
3. ESCROW EUROPE (Deutschland) GmbH,  
mit Sitz in 81379 München,  
Baierbrunner Str. 25, Germany  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
nachstehend "**ESCROW EUROPE**" genannt,

## PRÄAMBEL

- I** Der Lizenzgeber hat mit dem Nutzer am. . . . . einen Lizenzvertrag abgeschlossen. Gegenstand der Lizenzvereinbarungen ist die Nutzung der in Anlage I zu diesem Vertrag aufgeführten Computerprogramme des Lizenzgebers durch den Nutzer.
  
- II** Der Sourcecode (Quellenprogramm) und die technische Dokumentation bezüglich der in Anlage I aufgeführten Computerprogramme sind Eigentum des Lizenzgebers und von vertraulicher Art.
  
- III** Die Verwendung und die Kenntnis des Sourcecodes und der technischen Dokumentation sind für die vertragsgemäße Nutzung dieser Computerprogramme im Rahmen des Lizenzvertrages nicht erforderlich.  
Einer Verwendung und Kenntnis des Sourcecodes bedarf es aber für die Instandhaltung, Änderung, Anpassung oder Korrektur der betreffenden Computerprogramme.
  
- IV** Der Lizenzgeber erkennt daher an, dass der Nutzer unter bestimmten, näher bezeichneten Umständen Einsicht in den genannten Sourcecode und die technische Dokumentation erhalten muss, um die Kontinuität und den Support seiner Software zu gewährleisten.
  
- V** Der Nutzer erkennt an, dass es sich bei dem Sourcecode und bei der technischen Dokumentation um urheberrechtlich geschütztes, geheimes, technisches Wissen des Lizenzgebers handelt.
  
- VI** Der Lizenzgeber verpflichtet sich, die Datenträger, die den Sourcecode der Software und die hiermit in Zusammenhang stehenden Dokumentationen enthalten, gemäß den nachfolgenden Bedingungen bei ESCROW EUROPE zu hinterlegen.

**DIES VORAUSGESCHICKT TREFFEN DIE PARTEIEN FOLGENDE VEREINBARUNG:**

1. DEFINITIONEN

Die nachstehend aufgeführten Begriffe haben in diesem Escrow Vertrag und in den Anlagen die folgende Bedeutung:

**Vertrag:**

dieser Escrow Vertrag zwischen dem Lizenzgeber, dem Nutzer und ESCROW EUROPE

**Lizenzvertrag:**

der zwischen dem Lizenzgeber einerseits und dem Nutzer andererseits abgeschlossene Lizenzvertrag zur Nutzung des Produkts

**Produkt(e):**

die dem Nutzer gemäß Lizenzvertrag zur Nutzung überlassenen Computerprogramme, wie aufgeführt in der Anlage I

**Technische Dokumentation:**

die für die Instandhaltung, Änderung, Anpassung oder Korrektur des Produktes erforderliche Dokumentation

**Material:**

- eine Kopie des Sourcecodes des Produkts
- alle Veränderungen, Updates, neuen Versionen oder Korrekturen, die vom Lizenzgeber oder im Auftrag des Lizenzgebers dem Nutzer im Rahmen des Wartungsvertrages zur Verfügung gestellt worden sind
- die dazugehörigen, diesbezüglichen technischen Dokumentationen

**Medium:**

die Datenträger, die das Material enthalten (CD, DVD)

**Instandhaltungsverpflichtungen:**

die Vereinbarungen, durch die sich der Lizenzgeber durch den Lizenzvertrag oder einen speziellen Wartungsvertrag gegenüber dem Nutzer zur Wartung, Pflege und Weiterentwicklung der Software verpflichtet hat

**Kontinuitätszwecke:**

die Verwendung des Materials ausschließlich zum Zweck der Wartung, Pflege, Änderung, Korrektur oder Weiterentwicklung der Software unter sorgfältiger Berücksichtigung der Urheberrechts- und Geheimhaltungsvereinbarungen des Lizenzvertrages

## 2. VERTRAGSGEGENSTAND

2.1 Der Lizenzgeber wird binnen 30 Tagen nach dem Inkrafttreten des Vertrages das Medium, welches das Material enthält, bei ESCROW EUROPE hinterlegen und zugleich übereignen.

2.2 Er wird ebenso ein entsprechendes Medium hinsichtlich wichtiger Änderungen oder Updates hinterlegen, und zwar mindestens einmal jährlich. Hat der Nutzer innerhalb eines Jahres keine Bestätigung über den Erhalt neuen Materials von ESCROW EUROPE erhalten, soll der Nutzer ESCROW EUROPE darüber informieren.

2.3 ESCROW EUROPE wird dem Nutzer den Erhalt der Medien anzeigen.

2.4 ESCROW EUROPE wird das Material für die gesamte Vertragsdauer verwahren.

2.5 ESCROW EUROPE wird mit dem Material nur nach Maßgabe dieses Vertrages verfahren.

2.6 Mit der Hinterlegung des Materials sind keinerlei Nutzungsrechtsübertragungen verbunden. Insbesondere erwirbt ESCROW EUROPE keinerlei Urheber-, Nutzungs-, Verwertungsrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte an dem Material. Diese Rechte verbleiben ausschließlich beim Lizenzgeber.

2.7 Der Lizenzgeber gestattet ESCROW EUROPE in Bezug auf das Material jedoch folgende Maßnahmen:

- Anfertigung einer Sicherungskopie
- Laden und Einlesen in Computersysteme, soweit die ordnungsgemäße Erfüllung der von ESCROW EUROPE mit diesem Vertrag gegenüber dem Nutzer und dem Lizenzgeber übernommenen Aufgaben und Pflichten dies erfordert
- Weitergabe des Materials an den Nutzer unter den in diesem Vertrag niedergelegten Bedingungen und zu den in diesem Vertrag bestimmten Zwecken.

2.8 Der Lizenzgeber räumt hiermit dem Nutzer im Falle des Eintritts einer der nachfolgend unter Punkt 5 geregelten Bedingungen das Recht ein, den Sourcecode zu bearbeiten und zu nutzen, soweit dies für seine Kontinuitätszwecke erforderlich ist. Der Nutzer darf sich hierzu der Person eines Dritten nur bedienen, wenn er die Geheimhaltung beim Dritten sicherstellt und geeignete Maßnahmen ergreift, die eine unbefugte Nutzung durch den Dritten ausschließen.

Jede Weitergabe an Dritte - zu kommerziellen ebenso wie zu nichtkommerziellen Zwecken - ist unzulässig.

### 3. SICHERUNGSKOPIE

Der Lizenzgeber wird, um die Ansprüche des Nutzers aus dieser Vereinbarung und aus den Lizenz- und Instandhaltungsverträgen zu sichern, jeweils vor der Überlassung des Materials an ESCROW EUROPE eine Kopie des Materials als Sicherungskopie anfertigen.

### 4. ÜBERPRÜFUNG

4.1 Der Lizenzgeber wird ESCROW EUROPE bei der Übergabe gem. Punkt 2.1. und 2.2 dieses Vertrages eine genaue Beschreibung des Materials zur Verfügung stellen. Der Lizenzgeber sichert zu, dass das Material zum Zeitpunkt der Übergabe eine genaue und vollständige Wiedergabe des Produktes ist, wie es dem Nutzer im Rahmen des Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt wurde.

4.2 ESCROW EUROPE wird das hinterlegte Material bei jeder Hinterlegung, ohne gesonderte Vereinbarung nach Level I – siehe Anlage II – überprüfen. Jede weitere Überprüfung ist zu vereinbaren. ESCROW EUROPE wird den Lizenzgeber und den Nutzer über die Ergebnisse dieser Überprüfung unterrichten.

4.3 Der Nutzer ist jederzeit berechtigt, ESCROW EUROPE zu beauftragen, gegen gesonderte Vergütung eine weitergehende Überprüfung durchzuführen. Ist eine Überprüfung der Stufe III vereinbart, so ist der Lizenzgeber zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies von den Parteien vernünftigerweise gefordert werden kann.

4.4 Falls eine Überprüfung ergibt, dass das Material nicht den in Punkt 4.1 genannten Anforderungen entspricht, wird der Lizenzgeber binnen 30 Tagen eine aktualisierte und korrigierte Version des Materials nach Punkt 2 dieses Vertrages zur Verfügung stellen und übereignen.

### 5. AUSHÄNDIGUNG

5.1 Das Bestehen eines wirksamen Lizenzvertrages vorausgesetzt ist ESCROW EUROPE verpflichtet, das Material dem Nutzer auszuhändigen, falls

- der Lizenzgeber seine Geschäftstätigkeit einstellt, ohne seine Instandhaltungsverpflichtungen oder seine Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag rechtsgültig auf einen Dritten zu übertragen
- über das Vermögen des Lizenzgebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde
- der Lizenzgeber seine Instandhaltungsverpflichtungen oder die aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt und hierdurch die vertraglich vorgesehene Weiternutzung des Produktes gefährdet
- der Lizenzgeber gegen die Bestimmung von Punkt 11.1 verstößt oder die Geschäftstätigkeit des Lizenzgebers von einem Dritten übernommen wird, der die Fortsetzung der Instandhaltungsverpflichtungen nicht anbietet oder die Instandhaltung des Produktes nicht zu den zwischen Lizenzgeber und Nutzer vereinbarten Bedingungen anbietet und eine Einigung über die geänderten Bedingungen nicht zustande kommt.

5.2 Falls nach Auffassung des Nutzers ein in Punkt 5.1 beschriebener Umstand eintritt, und er deshalb die Auslieferung des Materials von ESCROW EUROPE verlangt, wird er dies mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsbestätigung sowohl dem Lizenzgeber als auch ESCROW EUROPE anzeigen. Die Anzeige enthält die Gründe, die der Nutzer vernünftigerweise nach Treu und Glauben vorbringen kann, um seine Auffassung zu stützen.

5.3 Wenn ESCROW EUROPE die in Punkt 5.2 beschriebene Anzeige erhalten hat, ist ESCROW EUROPE verpflichtet, dem Nutzer das Material auszuliefern, falls dieser nachweist, die Anzeige auf die vorgeschriebene Weise dem Lizenzgeber gemacht zu haben, und der Lizenzgeber entweder ESCROW EUROPE schriftlich mitgeteilt hat, keine Einwände gegen die verlangte Auslieferung zu erheben, oder binnen 14 Tagen nach Erhalt der Anzeige keine Einwände gegen die Auslieferung bei ESCROW EUROPE erhoben hat.

5.4 Falls der Lizenzgeber binnen der dafür in Punkt 5.3 genannten Frist Einwände gegen die vom Nutzer verlangte Auslieferung erhebt, werden die Parteien die Frage, ob der Nutzer ein Recht auf diese Auslieferung hat, einem vom Lizenzgeber und vom Nutzer im gemeinsamen Einvernehmen zu bestellenden Schiedsrichter vorlegen, der einen für die Parteien verbindlichen Schiedsspruch fällen wird.

5.5 Falls der Nutzer und der Lizenzgeber sich nicht binnen 10 Tagen nach dem Tag, an dem der Lizenzgeber Einwände gegen die Auslieferung erhoben hat, über die Bestellung eines Schiedsrichters geeinigt haben, wird jede Partei binnen weiterer 10 Tage danach einen Schiedsrichter bestellen. Die so bestellten Schiedsrichter werden innerhalb von 10 Tagen einen dritten Schiedsrichter bestellen, der im Anschluss daran binnen 14 Tagen den Lizenzgeber und den Nutzer anhören und einen für die Parteien verbindlichen Schiedsspruch fällen wird.

5.6 Falls der Lizenzgeber es unterlässt, an der Ernennung eines Schiedsrichters mitzuwirken, oder die vom Lizenzgeber und vom Nutzer bestellten Schiedsleute binnen der genannten Frist sich nicht über den dritten zu benennenden Schiedsrichter einigen, ist der Nutzer berechtigt, die Schiedsstelle des DGRI e.V., Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik, Bad Homburg, zu bitten, den Schiedsrichter beziehungsweise den dritten Schiedsrichter zu bestellen, wobei die Bestellung für die Parteien verbindlich ist.

5.7 Falls über das Vermögen des Lizenzgebers ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde und der Nutzer deshalb die Auslieferung des Materials von ESCROW EUROPE verlangt, ist ESCROW EUROPE verpflichtet, das Material auszuliefern, ohne dass sich der Lizenzgeber auf die in Punkt 5.3 - 5.6 beschriebenen Bestimmungen berufen kann.

5.8 Falls der Lizenzgeber oder sein Rechtsnachfolger binnen 3 Monaten nach Auslieferung des Materials von ESCROW EUROPE an den Nutzer, nach objektiven Maßstäben, wieder für fähig angesehen wird, die Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag und/oder die Instandhaltungsverpflichtungen zu erfüllen, wird der Nutzer das Material nach schriftlichem Gesuch von ESCROW EUROPE binnen 30 Tagen an ESCROW EUROPE zurückzugeben. Der Nutzer ist in diesem Fall verpflichtet, eventuell angefertigte Kopien zu löschen....

6. WEITERE PFLICHTEN

6.1 Der Lizenzgeber sichert zu, dass er berechtigt ist, ESCROW EUROPE das Material gemäß den Bedingungen dieses Vertrages zu übereignen, und dass den Rechtseinräumungen und Gestattungen dieses Vertrages keine Rechte Dritter entgegenstehen. ...

>>>>>

7. PFLICHTEN VON ESCROW EUROPE

7.1 ESCROW EUROPE wird das übergebene Material in ihrem Lagersystem und in Banktresoren der Deutschen Bank, München oder der Hollandse Bank Unie, Rotterdam verwahren. ESCROW EUROPE wird mit der erforderlichen Sorgfalt sicherstellen, dass Unbefugte zum Lagersystem keinen Zutritt erhalten....

>>>>>

9. VERTRAGSDAUER

9.1 Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9.2 Nur der Nutzer ist berechtigt, diesen Vertrag ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

9.3 Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages durch den Lizenzgeber ist nur mit ausdrücklich schriftlicher Zustimmung des Nutzers möglich...

>>>>>

10. VERGÜTUNG UND ZAHLUNG

10.1 Der XXXXX ist verpflichtet, ESCROW EUROPE die in der Anlage II zu diesem Vertrag festgelegte Vergütung zu zahlen.

10.2 Darüber hinaus berechnet ESCROW EUROPE dem Nutzer bei einer Herausgabe nach Ziff. 5.1 eine gesonderte Gebühr in Höhe von 250,- Euro.

10.3 ESCROW EUROPE wird dem Nutzer die Vergütung jährlich im Voraus in Rechnung stellen, erstmals am Tage nach Unterzeichnung dieses Vertrages.....

>>>>>

Ort, Datum

Anwender

Hersteller

ESCROW EUROPE